

BVGer D-8586/2025 vom 3. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8586_2025

FR: TAF D-8586/2025 du 3 décembre 2025

IT: TAF D-8586/2025 del 3 dicembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-8586/2025 Seite 5

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher – vorbehaltlich E. 2 – einzutreten.

E. 2

Auf den Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten, da der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 42 AsylG; Art. 55 Abs. 1 VwVG), und diese von der Vorinstanz nicht entzogen wurde.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel. Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile bestimmter Intensität erlitten hat respektive mit

D-8586/2025 Seite 6 beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3 m.w.H.).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6

Vorab ist festzustellen, dass die formellen Rügen (unvollständige Sachverhaltserstellung, ungenügende Entscheidungsbegründung [vgl. Beschwerde S. 12 f.]) keine Kassation zu bewirken vermögen. Das SEM hat sich rechtsgenügend mit den im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Vorbringen auseinandergesetzt und seinen Entscheid hinreichend begründet. Das Bundesverwaltungsgericht geht vorliegend auch unter Berücksichtigung der neuen Vorbringen in der Beschwerde von der Entscheidreife des Verfahrens aus. Es ist nicht erforderlich, die Nachreichung der Originale der am 10. November 2025 in Kopie eingereichten Beweismittel abzuwarten respektive der Beschwerdeführerin dazu Frist zu setzen (vgl. hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen unter E. 7.3). Es besteht folglich keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zwecks Neubeurteilung an das SEM zurückweisen. Das entsprechende (Subeventual-)Begehren ist abzuweisen.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermögen.

E. 7.2

Das SEM hat den dargelegten Fluchtgründen zu Recht die asylrechtliche Relevanz abgesprochen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Aus den Schilderungen der Beschwerdeführerin ergibt sich nicht, dass sie in Äthiopien wegen des Engagements ihres Ehemannes für die Partei «G. _____» – oder wegen eigenen politischen Aktivitäten – vor der am (...). Mai 2023 erfolgten Ausreise Nachteile asylrelevanten Ausmasses seitens der äthiopischen Behörden oder von Drittpersonen erlitten hat. Die Behelligungen durch ihr nicht bekannte Männer am 22. Dezember 2022, 27. Dezember 2022 und etwa 3. Januar 2023, welche sie in einschüchternder Weise nach dem Verbleib ihres Mannes gefragt und einmal geohrfeigt hätten, weisen nicht die für die Bejahung der flüchtlingsrechtlichen Relevanz notwendige Intensität auf. Der Beschwerde sind in diesem Zusammenhang keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen. Die Beschwerdeführerin vermochte auch nicht aufzuzeigen, dass ihr im Mai 2023 unmittelbar (Reflex-)Verfolgungsmassnahmen von asylrelevanter Intensität seitens der heimatlichen Behörden oder Drittpersonen gedroht hätten. Im Ausreisezeitpunkt erfüllten die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht.

E. 7.3.1

In der Beschwerde bringt die Beschwerdeführerin neu vor, sie persönlich habe die Partei «G. _____» auch unterstützt, als Spenderin respektive indem sie in ihrem Namen Spenden weitergeleitet habe. Sie habe dafür Quittungen erhalten und diese seien in den Unterlagen gewesen, welche von Sicherheitsbehörden am 26. September 2022 und bei den drei Besuchen im Nachgang des Verschwindens des Ehemannes beschlagnahmt worden seien. Den Spendenbeleg vom 22. November 2020 habe ihre Mutter in einer Jackentasche gefunden. Die Behörden hätten deswegen Schritte gegen sie eingeleitet. Am (...). März 2025 hätten die Sicherheitsbehörden einen Vorführbefehl gegen sie erlassen. Laut diesem hätte sie sich am (...). März 2025 bei der Polizei für eine Vernehmung bezüglich des Vorwurfs der finanziellen Unterstützung von Oppositionsgruppen finden müssen. Nachdem sie dort nicht erschienen sei, hätten Sicherheitsbeamte am (...). Mai 2025 ihre Mutter aufgesucht und nach dem Verbleib von ihr und ihrem Mann gefragt. Ihre Mutter sei geschlagen, mitgenommen und bei der Polizei invernommen worden. Es sei gesagt worden, man habe Informationen, laut denen sie und ihr Mann daran arbeiten würden, die Regierung zu stürzen. Ihre Mutter habe erklärt, dass sie nicht mehr in Äthiopien sei, und nachdem ein Freund eine Kaution bezahlt habe, sei die Mutter gleichentags wieder freigelassen worden.

E. 7.3.2

Das besagte, erstmals auf Beschwerdeebene behauptete eigene Engagement der Beschwerdeführerin zugunsten der Partei «G. _____» ist als nachgeschoben zu qualifizieren und damit unglaubhaft, zumal dieses Vorbringen in eindeutigen Widerspruch zu der Angabe der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren steht, persönlich in Äthiopien nicht politisch aktiv gewesen zu sein (vgl. SEM-Akte [...]17 F106, F100), und abgesehen von den (nicht asylrelevanten [vgl. vorstehende Ausführungen unter E. 7.2]) Behelligungen wegen ihres Ehemannes keine Probleme gehabt zu haben (vgl. SEM-Akte

[...]-17 F108-110). Die Beschwerdeführerin hätte sich wohl auch kaum, wie angegeben, nach den Hausdurchsuchungen zur Polizei begeben, um sich nach ihrem Mann zu erkundigen (vgl. SEM-Akte [...]-32 F68), wenn sie selbst politisch in Erscheinung getreten wäre und sich auf ihren Namen lautende Spendenbelege bei den zuvor beschlagnahmten Dokumenten befunden hätten. Am Ende der ergänzenden Anhörung vom 5. März 2024 hat die Beschwerdeführerin bestätigt, alles gesagt zu haben, es gebe keine weiteren Gründe, die gegen ihre Rückkehr nach Äthiopien sprechen würden (vgl. SEM-Akte [...]-32 F174). Auch im weiteren Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens machte sie keinerlei eigene politische Aktivitäten geltend und legte auch keine Geschehnisse dar, welche sich in Äthiopien nach ihrer Ausreise ereignet hätten. Wäre tatsächlich im März 2025 ein Vorführbefehl gegen sie ergangen und ihre Mutter im Mai 2025 polizeilich zu ihrem Verbleib befragt worden, wäre von der – auch im vorinstanzlichen Verfahren rechtlich vertretenen – Beschwerdeführerin, die eigenen Angaben zufolge mit dem Bruder und der Mutter in Äthiopien in Kontakt steht (vgl. SEM-Akte [...]-32 F26), zu erwarten gewesen, dass sie die besagten Ereignisse, welche sich etliche Monate vor dem Erlass des Asylentscheids vom 8. Oktober 2025 zugetragen hätten, beim SEM vorgebracht hätte. Die zur Untermauerung der neuen Vorbringen eingereichten Beweismittel, zu deren Erhalt die Beschwerdeführerin keine Angaben machte, vermögen denn auch nicht zu überzeugen. Mit diesen Dokumenten (Kopien), an deren Authentizität in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen erhebliche Zweifel bestehen, vermag die Beschwerdeführerin weder die behauptete eigene politische Aktivität zu belegen, noch darzutun, dass ihr wegen des – mittlerweile mehrere Jahre zurückliegenden – politischen Engagements ihres Mannes nunmehr eine asylbeachtliche Reflexverfolgung seitens der äthiopischen Behörden (oder Drittpersonen) drohen würde. Es ist daher auch nicht angezeigt, die Nachreichung der Originale abzuwarten beziehungsweise Frist zu deren Einreichung anzusetzen. Im Übrigen bleibt anzumerken, dass es sich bei dem Dokument vom (...) März 2025 gemäss dessen Inhalt nicht um einen Haftbefehl, sondern lediglich um eine Vorladung zur Aufnahme einer Aussage handelt. Und der

D-8586/2025 Seite 9 für eine Drittperson ausgestellte Zahlungsbeleg des (...) vom (...). Mai 2025 lässt weder Rückschlüsse auf die Beschwerdeführerin respektive ihre Mutter noch auf den Anlass für die Zahlung der Garantieleistung zu. Mit diesen Dokumenten vermag die Beschwerdeführerin keine asylbeachtliche Verfolgung ihrer Person zu belegen.

E. 7.4

Zusammenfassend ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante (Reflex-)Verfolgung beziehungsweise (Reflex-)Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Beschwerdeführenden erfüllen die Flüchtlingseigenschaft nicht und das SEM hat die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1

D-8586/2025 Seite 10 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.2

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihnen das nicht. Daran vermögen die Hinweise auf weitere völkerrechtliche Bestimmung nichts zu ändern. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Äthiopien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.4

Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ausserdem das Kindeswohl einen zu beachtenden Gesichtspunkt.

D-8586/2025 Seite 11 Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht geht in konstanter Praxis von der grundsätzlichen Zumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen nach Äthiopien aus (vgl. Referenzurteil D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 E. 12.2, in Bestätigung von BVGE 2011/25 E. 8.3). Trotz der weiterhin herrschenden ethnischen Spannungen und Protestbewegungen ist die allgemeine Lage, mit Ausnahme einzelner Regionen, nicht generell durch Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, aufgrund derer die Zivilbevölkerung allgemein als konkret gefährdet gelten würde (vgl. etwa Urteile des BVGer D-5974/2023 vom 14. Mai 2025 E. 5.3.2, D-3995/2021 vom 20. März 2023 E. 8.4, D-5557/2019 vom 23. Februar 2023 E. 10.3.1). Gleichzeitig sind die Lebensbedingungen in Äthiopien in vielen Regionen nach wie vor als prekär zu bezeichnen. Der Situation von alleinstehenden Frauen ist besonders Rechnung zu tragen, wobei zur Erlangung einer sicheren Existenzgrundlage begünstigende Faktoren wie finanzielle Mittel, berufliche Fähigkeiten sowie ein intaktes Beziehungsnetz erforderlich sind (vgl. Referenzurteil D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 E. 12, in Bestätigung von BVGE 2011/25 E. 8.4 f.; Urteile des BVGer D-5974/2023 vom 14. Mai 2025 E. 5.3.2 und D-3261/2022 vom 23. Januar 2024 E. 11.3.1).

E. 9.3.2

Vorliegend ist aufgrund der Aktenlage vom Vorliegen begünstigender Faktoren im Sinne der zitierten Rechtsprechung auszugehen. Die aus der Grossstadt D._____ stammende Beschwerdeführerin verfügt ihren Angaben zufolge über eine gute Ausbildung (Abitur, Diplom als [...], zwei Jahre [...]studium) und kann Arbeitserfahrung als (...) in verschiedenen Bereichen vorweisen. Ihre finanzielle Situation vor der Ausreise aus Äthiopien hat sie als gut bezeichnet (vgl. SEM-Akte [...] -17 F29). Mit diesem Hintergrund darf erwartet werden, dass sie bei einer Rückkehr dorthin in der Lage sein wird, ein Auskommen zu generieren. Die Beschwerdeführerin steht gemäss ihren Angaben in Kontakt mit ihrer Mutter in D._____, die bei einer (...) angestellt sei und bei welcher sie vor der Ausreise gewohnt hätten, und ihrem Bruder, der als (...) einer (...) arbeite. Auch mehrere Tanten seien in Äthiopien wohnhaft. Enge familiäre Anknüpfungspunkte und eine Unterkunftsmöglichkeit sind somit vorhanden. Sollte der Ehemann verschollen bleiben, wird nicht in Abrede gestellt, dass für einen alleinerziehenden Elternteil die Alltagsbewältigung mit der Koordinierung von Berufstätigkeit und Kinderbetreuung herausfordernd ist. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin bei Bedarf mit

D-8586/2025 Seite 12 der Unterstützung ihrer Angehörigen bei der Reintegration rechnen kann. Entsprechend ist insgesamt von hinreichenden begünstigenden Faktoren auszugehen, welche verhindern, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland befürchten müssten, in eine wirtschaftliche Notlage zu geraten. Hinsichtlich der vorgebrachten gesundheitlichen Probleme (Beschwerdeführerin: [...], psychische Belastung; B._____: psychische Belastung, Verdacht auf [...]) [vgl. SEM-Akte [...]-25: Arztbericht vom

E. 9.3.3

Der Vollzug der Wegweisung ist somit auch zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 47 Abs. 1 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 10. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 11. 11.1 Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit dem vorliegenden Urteil als gegenstandslos. 11.2 Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverteidigung sind abzuweisen, da sich die Begehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG erwiesen haben. Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-8586/2025 Seite 14

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 11.1

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit dem vorliegenden Urteil als gegenstandslos.

E. 11.2

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverteidigung sind abzuweisen, da sich die Begehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG erwiesen haben. Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.–

(Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

E. 13

Juni 2023]) ist darauf hinzuweisen, dass aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden kann, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2). Von einer solchen medizinischen Notlage ist vorliegend aufgrund der Aktenlage nicht auszugehen. Die besagten gesundheitlichen Beschwerden sind zudem grundsätzlich auch in Äthiopien behandelbar (vgl. etwa Urteile des BVGer D-5974/2023 vom 14. Mai 2025 E. 5.3.5 und E-3090/2018 vom 4. Juni 2018 E. 6.4.1), und das SEM hat auch bereits auf die Möglichkeit medizinischer Rückkehrhilfe hingewiesen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Schliesslich ist der Wegweisungsvollzug auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [Kinderrechtskonvention, KRK, SR 0.107]; vgl. BVGE 2015/30 E. 7.2 m.w.H.) nicht unzumutbar. B._____ hält sich noch nicht sehr lange hierzulande auf und es ist nicht von einer prägenden Bindung zur Schweiz auszugehen. Die wesentliche Sozialisierung ist in Äthiopien erfolgt. Aufgrund seines jungen Alters ist er in erster Linie an seiner Mutter orientiert und er kann mit ihr – seiner primären Bezugsperson – in sein Heimatland zurückkehren. Im Übrigen kann aus der KRK kein Anspruch auf einen Aufenthalt im Staat mit den für ein Kind vorteilhaftesten Lebensbedingungen abgeleitet werden (vgl. Urteil des BVGer E-1306/2024 vom 7. März 2024 E. 8 m.w.H.). Ohne die Schwierigkeiten bei einer Rückkehr zu verkennen, ist somit insgesamt betrachtet nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführenden würden in Äthiopien aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmung zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AIG).

D-8586/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.